

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Agrarwissenschaften der
Landwirtschaftlichen Fakultät der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 13. Oktober 2009

39. Jahrgang
Nr. 51
26. Okt. 2009

Herausgeber:
Der Rektor der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn,
Regina-Pacis-Weg 3, 53113 Bonn

**Prüfungsordnung für den
konsekutiven Masterstudiengang Agrarwissenschaften
der Landwirtschaftlichen Fakultät
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 13. Oktober 2009

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12. Mai 2009 (GV. NRW S. 308), hat die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots
- § 5 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen
- § 6 Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine
- § 10 Zulassung und Anmeldung
- § 11 Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen
- § 12 Wiederholung von Prüfungen
- § 13 Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Klausuren
- § 15 Mündliche Prüfungen
- § 16 Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Kolloquien
- § 17 Masterarbeit
- § 18 Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Zeugnis
- § 21 Diploma Supplement
- § 22 Masterurkunde
- § 23 Einsichtnahme in die Prüfungsakten
- § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 25 Zusätzliche Prüfungsleistungen
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage 1: Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung

Anlage 2: Modulplan

§ 1**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

(1) Der Masterstudiengang Agrarwissenschaften wird von der Landwirtschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn angeboten, ist konsekutiv und interdisziplinär ausgerichtet und hat ein forschungsorientiertes Profil.

(2) Die Masterprüfung bildet den zweiten berufsqualifizierenden Abschluss einer vertiefenden und forschungsbezogenen, wissenschaftlichen Ausbildung im Masterstudiengang Agrarwissenschaften. Ziel der Ausbildung ist es, die Studierenden auf der Basis vermittelter Methoden und Systemkompetenz und unterschiedlicher wissenschaftlicher Sichtweisen zu eigenständiger Forschungsarbeit zu befähigen.

(3) Durch die Ausprägung der Lehre sollen die Studierenden lernen, komplexe Problemstellungen aufzugreifen und sie mit wissenschaftlichen Methoden auch über die aktuellen Grenzen des Wissensstandes hinaus zu lösen. Die interdisziplinäre Ausrichtung des Studiengangs soll dazu befähigen, fächerübergreifende Zusammenhänge zu überblicken und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse selbständig anzuwenden.

(4) Unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt und der fachübergreifenden Bezüge soll das Studium die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln und erweitern, die zu wissenschaftlicher Arbeit, zur Anwendung und kritischen Einordnung wissenschaftlicher Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigen. Die Studienziele konzentrieren sich vor allem auf:

- ein an den aktuellen Forschungsfragen orientiertes Fachwissen auf der Basis vertieften Grundlagenwissens,
- methodische und analytische Kompetenzen, die zu einer selbständigen Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse befähigen, wobei Forschungsmethoden und -strategien eine zentrale Bedeutung haben,
- berufsrelevante Schlüsselqualifikationen vor allem mit dem Ziel interdisziplinärer Kooperation.

(5) Für einen sachgerechten Aufbau des Studiums wird ein Studienplan als Empfehlung für die Studierenden aufgestellt. Dem einzelnen Studierenden kann auf seine Anforderung hin ein individueller Studienablaufplan erstellt werden.

(6) Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Entsprechend den Angaben in den Modulbeschreibungen können die Lehrveranstaltungen in Englisch abgehalten werden.

§ 2 Akademischer Grad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleiht die Landwirtschaftliche Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn den akademischen Grad "Master of Science" (M. Sc.) im Masterstudiengang Agrarwissenschaften.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Masterstudiengang Agrarwissenschaften richtet sich an Bewerberinnen und Bewerber, die folgende Zugangsvoraussetzungen nachweisen:

- a) einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss im Fach Agrarwissenschaften oder in einem Fach eines verwandten Studienganges;
- b) die ausreichende Beherrschung der englischen Sprache (auf einem Niveau, das den Anforderungen in einem Grundkurs der gymnasialen Oberstufe entspricht). Von internationalen Studierenden ist ein Niveau nachzuweisen, das dem TOEFL-550 bzw. Computer TOEFL-213 (Test of English as a Foreign Language), IELTS-6.0 (International English Language Testing System) oder gleichwertigem Test entspricht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet das Prüfungsamt;
- c) die bestandene Prüfung zur Feststellung der besonderen studienbezogenen Eignung, geregelt in Anlage 1 zu dieser Prüfungsordnung.

(2) Kapazitätsbezogene Zulassungsbeschränkungen (Numerus clausus) für den Studiengang bleiben unberührt.

§ 4 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Masterarbeit vier Semester (120 Leistungspunkte).

(2) Die Studieninhalte werden in Form von Modulen vermittelt, die in der Regel aus thematisch, methodisch oder systematisch aufeinander bezogenen Unterrichtseinheiten eines Semesters bestehen.

(3) Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung abgeschlossen und mit Leistungspunkten (LP) nach ECTS (European Credit Transfer and

Accumulation System) bewertet. Ein ECTS-LP entspricht einem kalkulierten studentischen Arbeitszeitaufwand (Workload) von 30 Stunden.

(4) Das Studium umfasst Module des Pflichtbereiches (24 LP) und des Wahlpflichtbereiches (66 LP) im Umfang von 90 LP zuzüglich der Masterarbeit (Master Thesis) im Umfang von 30 Leistungspunkten. Die Einzelheiten zu den Modulen, ihren Zugangsvoraussetzungen und die Anzahl der Leistungspunkte je Modul werden in der Anlage 2 zu dieser Prüfungsordnung aufgeführt.

(5) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, dass die Masterprüfung in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(6) Im Studiengang werden drei Studienschwerpunkte (Crop Science, Naturschutz- und Landschaftsökologie, Tierwissenschaften) angeboten. Die Studierenden müssen sich bei der Anmeldung zum ersten Modul für einen Schwerpunkt entscheiden.

(7) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 5

Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung im Einzelfall wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen Gründen von Forschung oder Lehre eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so regelt auf Antrag der bzw. des Lehrenden das Prüfungsamt die Teilnahme unter Berücksichtigung von § 59 HG.

(2) Die Modulbeschreibungen regeln Näheres zur Zahl der möglichen Teilnehmerinnen und Teilnehmer und zu den Prioritäten.

§ 6

Prüfungsamt und Prüfungsbeirat der Fakultät

(1) Für die Organisation der Modulprüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben richtet die Landwirtschaftliche Fakultät ein Prüfungsamt ein. Dieses wird von der Dekanin bzw. vom Dekan geleitet. Das Nähere zur Organisation des Prüfungsamtes und zur Bildung und Zusammensetzung eines Prüfungsbeirates regelt die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät.

(2) Das Prüfungsamt ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechtes.

(3) Das Prüfungsamt achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Modulprüfungen. Es ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen die in Prüfungsverfahren getroffenen Entscheidungen.

(4) Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Mitteilungen des Prüfungsamtes, die nicht nur einzelne Personen betreffen, werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form unter Beachtung des Datenschutzes mit rechtlich verbindlicher Wirkung bekannt gemacht. Zusätzliche anderweitige Bekanntmachungen sind zulässig, aber nicht rechtsverbindlich.

(5) Der Prüfungsbeirat berichtet dem Fakultätsrat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Dauer der Masterarbeiten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und des Studienplans und legt die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten offen.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

Näheres hierzu regelt die Prüfungsorganisationsordnung (POO) der Landwirtschaftlichen Fakultät.

§ 8

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Leistungen, die an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes im gleichen Studiengang erbracht worden sind, werden von Amts wegen ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Leistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen sowie an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzurechnen; dies gilt auf Antrag auch für Leistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Leistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen den geforderten im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für Leistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die vorstehenden Bestimmungen entsprechend.

(3) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen auf diesen Studiengang angerechnet werden.

(4) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist das Prüfungsamt. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen bzw. Fachvertreter zu hören. Weiterhin kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit im Ausland erbrachter Leistungen die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(5) Werden Leistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gewichtet mit den zugehörigen Leistungspunkten in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen muss eine Note gemäß § 19 unter Mitwirkung der Fachvertreterin bzw. des Fachvertreters ermittelt werden. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Leistungen, die in Studiengängen ohne Leistungspunktesystem erbracht wurden, werden durch das Prüfungsamt in Leistungspunkte umgerechnet, sofern die entsprechende Prüfung Modulen dieser Prüfungsordnung entspricht. Hierbei ist der von der Kultusministerkonferenz für den Vergleich mit dem ECTS gebilligte Maßstab zugrunde zu legen. Teilleistungen eines Moduls können nicht angerechnet werden.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen und entsprechende Auskünfte zu erteilen. Das Prüfungsamt kann eine Erklärung der Studierenden verlangen, dass alle anzurechnenden Leistungen mitgeteilt wurden. Eine Anrechnung kann solange versagt werden, wie die bzw. der antragstellende Studierende ihrer bzw. seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt.

§ 9

Umfang der Masterprüfung und Prüfungstermine

(1) Durch die Masterprüfung soll der Nachweis einer über den ersten berufsqualifizierenden Abschluss hinausgehenden wissenschaftlichen Qualifikation erbracht werden.

- (2) Die Masterprüfung besteht aus
- den studienbegleitenden Modulprüfungen, die sich auf die Lehrinhalte der in Anlage 2 spezifizierten Module beziehen und
 - der Masterarbeit als Prüfungsleistung.

Alle Prüfungsleistungen einschließlich der Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(3) Die Masterprüfung erstreckt sich im ersten Studienjahr auf 4 Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 24 LP sowie im weiteren auf 11 Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 66 LP und auf die Masterarbeit im Umfang von 30 LP.

(4) Das Masterstudium bietet im Bereich der Wahlpflichtfächer drei Schwerpunkte „Crop Science“, „Naturschutz und Landschaftsökologie“ und „Tierwissenschaften“ als vertiefende Studienrichtungen an.

(5) Sechs Wahlpflichtmodule (entsprechend 36 LP) müssen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des gewählten Schwerpunktes gewählt werden. Fünf Wahlpflichtmodule können aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule anderer Schwerpunkte dieses Studienganges gewählt werden. Davon können drei Wahlpflichtmodule (entsprechend 18 LP) aus dem Angebot von Modulen aus anderen Masterstudiengängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät oder anderen Fakultäten der Universität Bonn gewählt werden, wenn sie im Umfang und in Bezug auf die studienbegleitenden Prüfungsmodalitäten den Modulen dieser Ordnung entsprechen. Die Wahl von Lehrangeboten aus anderen Masterstudiengängen der eigenen und anderer Fakultäten der Universität Bonn bedarf der Zustimmung des Prüfungsamtes.

(6) Mindestens 60 % (72 LP) der Prüfungsleistungen sind aus dem Modulkatalog der Anlage 2 zu erbringen. Maximal 40 % (48 LP) der Studienleistungen können an anderen Fakultäten im In- oder Ausland erworben werden. Die Anrechnung erfolgt gemäß § 8.

(7) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen werden studienbegleitend abgelegt. Jedem Modul, auch wenn es aus mehreren Veranstaltungen besteht, ist eine Modulprüfung zugeordnet, mit deren Bestehen die Leistungspunkte des Moduls gutgeschrieben werden. Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden zwei Prüfungstermine angesetzt. In der Regel finden die Prüfungen in der vorlesungsfreien Zeit des Semesters statt, in dem das Modul abgeschlossen wird. Der zweite Prüfungstermin wird so terminiert, dass die ordnungsgemäße Fortsetzung des Studiums möglich ist. Die Bewertung schriftlicher

Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nach spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit nach spätestens acht Wochen mitzuteilen.

(8) Die Prüfungen werden grundsätzlich in der Unterrichtssprache abgenommen. Prüfungen oder Teile der Prüfungen können auf Antrag der Studierenden und nach Absprache mit den jeweiligen Prüfenden auch in einer anderen studiengangbezogenen Sprache abgenommen werden. Es besteht jedoch kein Anspruch, Prüfungen oder Teile der Prüfung in der gewählten Sprache abzulegen.

§ 10

Zulassung und Anmeldung

(1) Die Anmeldung und Zulassung zu Modulen bedingt die Anmeldung und Zulassung zu den diesen zugeordneten Modulprüfungen. Zu den studienbegleitenden Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) die in § 3 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt;
- b) an der Universität Bonn für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften als ordentliche Studierende bzw. ordentlicher Studierender eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen ist;
- c) die ggf. für das Modul vorgesehenen speziellen Zulassungsvoraussetzungen, auch in Bezug auf zahlenmäßige Begrenzungen, erfüllt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung soll im ersten Fachsemester gestellt werden und ist zusammen mit der Anmeldung zum ersten Modul schriftlich an das Prüfungsamt zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen,
- b) ein Lichtbild und der Lebenslauf der Kandidatin bzw. des Kandidaten,
- c) eine eidesstattliche Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Masterstudiengang Agrarwissenschaften oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang Prüfungsleistungen, die einem Modul dieses Studiengangs entsprechen, nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich gleichzeitig in einem anderen Prüfungsverfahren eines solchen Studienganges befindet.

Die Möglichkeit der Einführung einer Anmeldung auf elektronischem Wege bleibt vorbehalten, Einzelheiten werden ggf. vom Prüfungsamt bekannt gemacht.

(3) Zu jeder studienbegleitenden Modulprüfung ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung mit Angabe einer ladungsfähigen Anschrift im Inland beim Prüfungsamt abzugeben, die zusammen mit der Anmeldung zu dem dazugehörigen Modul zu erfolgen hat. Die Anmeldung kann jeweils nur erfolgen, soweit und solange die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Prüfungstermine sowie die Meldetermine werden durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben; dabei handelt es sich um Ausschlussfristen. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Prüfung abmelden. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich. Der erste Versuch einer Prüfung hat spätestens drei Semester nach Besuch der ersten diesem Modul zugeordneten Lehrveranstaltung zu erfolgen. Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat diese Frist, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Fristversäumnis nicht zu vertreten hat. Der Verlust des Prüfungsanspruchs führt zur Exmatrikulation. Die Anmeldung für eine Modulprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens automatisch für den nächsten festgesetzten Prüfungstermin, eine Abmeldung ist dann nicht möglich.

(4) Mit der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Modulprüfung, die einem Schwerpunkt zugeordnet ist, legt die Kandidatin bzw. der Kandidat fest, mit welchem Schwerpunkt sie bzw. er sein Studium abschließt (Schwerpunktfestlegung). Bei der Meldung zur Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss von Prüfungsleistungen im Umfang von 42 LP zu erbringen sowie zu erklären, bei welcher Fachvertreterin bzw. welchem Fachvertreter sie bzw. er die Arbeit anfertigen möchte. Bei der Meldung zu Modulprüfungen, die mehreren Schwerpunkten zugeordnet werden können, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anmeldung zu erklären, ob die Prüfung ihrem bzw. seinem Schwerpunkt zugeordnet werden soll.

(5) Kann die Kandidatin bzw. der Kandidat eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage nicht in der vorgeschriebenen Weise beibringen, kann das Prüfungsamt auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten gestatten, statt durch Vorlage der Unterlagen den Beweis auf andere Art zu führen.

(6) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt.

(7) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

a) die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,

- b) die Unterlagen gemäß Abs. 2 unvollständig sind und/oder trotz Aufforderung nicht vorgelegt werden,
 - c) die oder der Studierende eine Prüfungsleistung oder die Masterprüfung in diesem Studiengang oder in einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat
- oder
- d) die oder der Studierende sich in einem anderen Prüfungsverfahren in diesem Studiengang oder einem verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang befindet.

§ 11

Durchführung der studienbegleitenden Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen beziehen sich auf die Lehrinhalte der in der Anlage 2 genannten Module.
- (2) Während der Modulprüfungen müssen die Studierenden in diesem Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin bzw. Zweithörer zugelassen sein.
- (3) In den Modulprüfungen werden die im Rahmen des jeweiligen Moduls erworbenen theoretischen und praktischen Kenntnisse der gelehrten Fachgebiete und die Fähigkeit, übergreifende Zusammenhänge zu verstehen überprüft. Die Modulprüfungen erfolgen in der Regel in Form einer Klausurarbeit, mündlichen Prüfung, Hausarbeit, Präsentation, eines Referats, einer Projektarbeit oder eines Kolloquiums. Teilprüfungen finden als schriftliche Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen, Referate, Präsentationen, Haus- oder Projektarbeiten statt. Die jeweils möglichen Prüfungsformen, die Teilnahme- und Prüfungsvoraussetzungen sowie die Untergliederung in Teilprüfungen werden im Modulplan (Anlage 2) festgelegt. Die konkrete Prüfungsform wird zu Beginn des Moduls in Abstimmung mit den Prüfenden festgelegt und vom Prüfungsamt bekannt gegeben.
- (4) Für alle Modulprüfungen, die in Form von Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen sind, werden in dem Semester, in dem das Modul stattfindet, zwei Prüfungstermine angeboten. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet. In der Regel liegen die Prüfungstermine kurz vor und kurz nach dem Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters. Die Termine werden vom Prüfungsamt rechtzeitig durch Aushang oder elektronisch bekanntgegeben.
- (5) Prüfungsleistungen in Seminaren beziehen sich in der Regel auf mündliche Vortragsleistungen und schriftliche Ausarbeitungen zu Teilbereichen von

Stoffgebieten, die in Seminaren behandelt werden. Prüfungsleistungen in Projektseminaren und Praktika umfassen in der Regel die eigenständige Bearbeitung, Dokumentation und Vorstellung eines Projektes, das auch die Kooperation mit der beruflichen Praxis einschließen kann. Gruppenarbeit ist möglich, sofern sie eine differenzierte Bewertung der individuellen Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten nicht ausschließt.

(6) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch einen geeigneten Nachweis gegenüber dem Prüfungsamt glaubhaft, dass sie bzw. er wegen ständiger oder mehr als ein Semester andauernder Behinderung oder einer chronischen Krankheit nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet das Prüfungsamt die Erbringung gleichwertiger Studien- und/oder Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form, ggf. auch innerhalb einer entsprechend verlängerten Bearbeitungszeit.

§ 12

Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede Modulprüfung, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, darf höchstens zweimal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Modul oder Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Prüfungsamt stellt dabei ggf. fest, welche Module oder Studiengänge als gleich anzusehen sind. Die Wiederholung hat beim nächsten festgesetzten Prüfungstermin zu erfolgen.

(2) Erscheint eine Kandidatin bzw. ein Kandidat trotz der Pflicht zur Wiederholungsprüfung unentschuldigt nicht, wird die Prüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) Die dreimalige Bewertung eines Pflichtmoduls mit „nicht ausreichend“ (5,0) hat den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation. Ist ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden, so hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Möglichkeit, ein neues Wahlpflichtmodul zu wählen. Hat die Bewertung von Wahlpflichtmodulen dreimal die Note „nicht ausreichend“ (5,0) ergeben, und wird eine weitere Modul- oder Modulteilprüfung nach erstmaliger Wiederholung nicht bestanden, so hat dies den Verlust des Prüfungsanspruches zur Folge und führt zur Exmatrikulation.

(4) Eine mindestens als "ausreichend" (4,0) bewertete Modulprüfung kann nicht wiederholt werden.

(5) Für Seminare, Praktika und ähnliche Veranstaltungen wird Erfolg oder Misserfolg individuell anhand der im Verlauf der Lehrveranstaltung

festgestellten aktiven und regelmäßigen Teilnahme dokumentiert. Für den Erwerb von Leistungspunkten aus diesen Veranstaltungen legt die verantwortliche Dozentin bzw. der verantwortliche Dozent Leistungskriterien aus der Mitwirkung an der Lehrveranstaltung fest, die zu Semesterbeginn mitzuteilen sind. Eine Abmeldung ist wegen des besonderen Charakters dieser Leistungen nicht möglich. Für diese Veranstaltungsformen ist auch keine Wiederholung der Leistung in dem jeweiligen Semester möglich. Ein nicht erfolgreich abgeschlossenes Modul dieser Modulform kann nur durch erneute Teilnahme an dem Modul wiederholt werden. Auch diese Modulform wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen.

§ 13

Schutzvorschriften, Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt, nach Beginn der Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Modulprüfung zurücktritt oder wenn sie bzw. er die Masterarbeit nicht fristgerecht einreicht. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Die Studierenden können sich ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich von der Modulprüfung beim Prüfungsamt abmelden. Maßgebend ist das Eingangsdatum beim Prüfungsamt. Eine Abmeldung ist bei Veranstaltungen, deren Prüfungen sich auf das Semester verteilen, nach Vergabe der Themen bzw. Plätze nicht möglich.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines Attestes einer vom Prüfungsamt benannten Vertrauensärztin bzw. eines vom Prüfungsamt benannten Vertrauensarztes verlangt werden, welches das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, gilt der Prüfungsversuch als nicht unternommen. Der nächstmögliche Prüfungstermin ist wahrzunehmen.

(3) Wird versucht, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet; die Feststellung wird von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden getroffen, aktenkundig gemacht und an das Prüfungsamt weitergeleitet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die

betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden erklärt und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Kandidatinnen und Kandidaten können innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsamt überprüft werden.

(5) Auf Antrag der Studierenden sind Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Mutterschutzgesetz (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(6) Gleichfalls sind auf Antrag die Fristen der Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) zu berücksichtigen. Kandidatinnen und Kandidaten müssen spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsamt unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Elternzeit in Anspruch nehmen wollen. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin bzw. einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BEEG auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(7) Auf Antrag zu berücksichtigen sind Ausfallzeiten aufgrund der Pflege oder Versorgung von Ehegattinnen bzw. Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartnern, in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese pflege- oder versorgungsbedürftig sind. Das Prüfungsamt hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen. Der Antrag ist unverzüglich nach Eintreten der Voraussetzungen zu stellen. Dem Antrag sind aussagekräftige Nachweise beizufügen. Das Prüfungsamt teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist einer Masterarbeit kann durch solche Ausfallzeiten nicht verlängert werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Ausfallzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(8) Im Falle eines mehrfachen oder sonst schwerwiegenden Täuschungsversuches kann die Kandidatin bzw. der Kandidat exmatrikuliert werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag des Prüfungsbeirates.

(9) Wer vorsätzlich gegen eine die Täuschung über Prüfungsleistungen betreffende Regelung dieser Prüfungsordnung verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Satz 1 ist die Kanzlerin oder der Kanzler der Universität Bonn.

§ 14

Klausuren

(1) In den Klausuren sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem aus dem Stoffgebiet des Moduls mit den in diesem Gebiet geläufigen Methoden erkennen und Wege zu dessen Lösung finden können. Die Prüfenden geben die zugelassenen Hilfsmittel rechtzeitig bekannt.

(2) Jede Klausur für ein Modul dauert mindestens 60 und höchstens 120 Minuten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Note der Klausur ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 19 Abs.1. Die konkrete Terminierung wird zu Beginn des Semesters durch das Prüfungsamt bekannt gegeben.

(3) Den Kandidatinnen und Kandidaten ist auf Antrag Einsicht in ihre benoteten Klausuren zu gewähren. Der Antrag muss spätestens einen Monat nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestellt werden. Das Prüfungsamt gibt den Kandidatinnen und Kandidaten den Zeitraum der Einsichtnahme rechtzeitig bekannt.

(4) Das Prüfungsamt kann auf Antrag der Prüfenden anstelle einer vorgesehenen Klausur eine mündliche Prüfung ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) Durch mündliche Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie über ein fundiertes Wissen im Stoffgebiet des Moduls verfügen, fachliche Zusammenhänge erkennen und Lösungsmöglichkeiten zu speziellen Fragestellungen selbstständig aufzuzeigen vermögen.
- (2) Mündliche Prüfungen werden entweder vor mehreren Prüfenden (Kollegialprüfungen) oder vor einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzel- oder Gruppenprüfungen abgelegt. Eine Abweichung ist möglich, wenn die Nachvollziehbarkeit der Prüfung gesichert ist. Diese Abweichung ist bei Prüfungsleistungen, mit denen ein Studiengang abgeschlossen wird, und in Wiederholungsprüfungen, bei deren endgültigem Nichtbestehen keine Ausgleichsmöglichkeit vorgesehen ist, nicht möglich. Findet die Prüfung vor mehreren Prüfenden statt, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat in einem Prüfungsgebiet nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden bzw. Beisitzenden unter Ausschluss der Studierenden und Kandidatinnen und Kandidaten zu hören. Pro Kandidatin bzw. Kandidat und Modulprüfung beträgt die Prüfungszeit bei einem Modul mindestens 20 und höchstens 45 Minuten. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der einzelnen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.
- (4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen bzw. Zuhörer zugelassen, sofern keine Kandidatin bzw. kein Kandidat widerspricht. Die Entscheidung treffen die Prüfenden, bei Prüfung durch eine Kommission deren Vorsitzende bzw. Vorsitzender. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Den Zuhörerinnen bzw. Zuhörern ist es untersagt, während der Prüfung Aufzeichnungen anzufertigen.
- (5) Das Prüfungsamt kann auf Antrag der Prüfenden anstelle einer vorgesehenen mündlichen Prüfung eine Klausurarbeit ansetzen, die sich auf das Stoffgebiet des Moduls erstreckt. Dies wird rechtzeitig zu Beginn des Semesters durch Aushang und/oder in elektronischer Form bekannt gegeben.

§ 16

Haus- und Projektarbeiten, Präsentationen, Referate und Kolloquien

(1) In den Hausarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in einem Stoffgebiet des Moduls unter Verwendung der in diesem Gebiet geläufigen Methoden ein begrenztes Thema eigenständig bearbeiten und in den Erfordernissen der Wissenschaft entsprechender Weise schriftlich darlegen kann. Jede Hausarbeit hat in der Regel einen Umfang von mindestens 5 und höchstens 10 DIN A4-Textseiten und ist von zwei Prüfenden zu bewerten.

(2) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten deutlich erkennbar und bewertbar sein. Für die Präsentation von Projektarbeiten gilt § 15 Abs. 2 entsprechend. Die Dauer der Präsentation von Projektarbeiten soll für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 10 und höchstens 30 Minuten betragen.

(3) Präsentationen sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 45 Minuten Dauer. Sie dokumentieren die Fähigkeit, eigene, mit wissenschaftlichen Methoden erarbeitete Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von einem bestellten Prüfenden in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Ansonsten gilt § 15 entsprechend.

(1) (4) Referate sind mündliche Vorträge von mindestens 10 und maximal 30 Minuten Dauer. Vorträge stützen sich auf wissenschaftliche Originalliteratur und eigene Recherche, sie werden in der Regel durch eine schriftliche Ausarbeitung ergänzt. Referate dokumentieren die Fähigkeit, wissenschaftliche Ergebnisse nachvollziehbar darzustellen und in der Diskussion zu erläutern. Sie sind von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden zu bewerten. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

(5) In einem Kolloquium hat die Kandidatin bzw. der Kandidat in einer Auseinandersetzung nachzuweisen, dass sie bzw. er in der Lage ist, problembezogenen Fragestellungen zu einem Thema selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten und die Arbeitsergebnisse in einem Fachgespräch zu vertiefen. Das Kolloquium wird gemeinsam von einer bzw.

einem Prüfenden in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung durchgeführt. Die Dauer des Kolloquiums soll für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten mindestens 10 und höchstens 45 Minuten betragen. Für die schriftliche Ausarbeitung gilt § 14, für den Vortrag § 15 entsprechend.

§ 17

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung ergänzt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet des Masterstudiengangs Agrarwissenschaften auf hohem, wissenschaftlichem Niveau selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, einer Lösung zuzuführen und dieses angemessen darzustellen.

(2) Das Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben und kann von allen nach § 7 POO bestellten Prüfenden gestellt werden; wer das Thema gestellt hat, betreut in der Regel auch diese Masterarbeit. Soll die Masterarbeit von einer anderen Hochschullehrerin bzw. einem anderen Hochschullehrer, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, gestellt und betreut oder in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsamtes, die nur erteilt werden darf, wenn eine angemessene Betreuung durch eine bzw. einen Prüfenden gemäß § 7 POO gesichert ist.

(3) Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten sorgt das Prüfungsamt dafür, dass die Kandidatinnen und Kandidaten rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit erhält. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, mit der Anmeldung zur Masterarbeit Vorschläge für das Gebiet, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird, zu machen; das Prüfungsamt ist jedoch nicht daran gebunden.

(4) Das Thema der Masterarbeit kann ausgegeben werden, sobald die Kandidatin bzw. der Kandidat mindestens 42 Leistungspunkte erworben hat. Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Das Fachgebiet, aus dem das Thema der Arbeit gestellt wurde, das Thema der Arbeit sowie der Zeitpunkt der Ausgabe sind aktenkundig zu machen. Der Textteil der Masterarbeit sollte 80 DIN-A4-Seiten nicht überschreiten.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten,

Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Der Textteil der Masterarbeit sollte 80 DIN-A4-Seiten pro Kandidatin bzw. Kandidaten nicht überschreiten.

(6) Die Masterarbeit umfasst einen Arbeitszeitaufwand von 30 LP. Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt höchstens sechs Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Masterarbeit unter zumutbaren Anforderungen innerhalb der vorgegebenen Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag kann das Prüfungsamt im Einvernehmen mit den Betreuenden eine Nachfrist von bis zu sechs Wochen gewähren. Die Masterarbeit wird in der Regel in der Mitte des dritten Semesters vergeben, so dass sie unter Ausnutzung der vorlesungsfreien Zeit bis zum Ende des vierten Semesters abgeschlossen werden kann.

(7) Das Thema der Masterarbeit kann von der Kandidatin bzw. vom Kandidaten nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe zurückgegeben werden. Die Masterarbeit gilt bei Rückgabe des Themas als nicht ausgegeben. Im Fall der Rückgabe eines Themas hat das Prüfungsamt dafür Sorge zu tragen, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten vier Wochen nach Rückgabe des Themas eine neue Aufgabenstellung vorgelegt wird. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat. Das Prüfungsamt kann der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in Zweifelsfällen eine eidesstattliche Versicherung hierüber sowie eine zum elektronischen Abgleich geeignete Fassung der Masterarbeit (Diskette, CD-Rom o. ä.) abverlangen.

§ 18

Annahme, Bewertung und Wiederholung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in dreifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann eine eingereichte Masterarbeit nicht zurückziehen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, wird sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüfenden zu begutachten und zu bewerten. Eine bzw. einer der Prüfenden ist die- bzw. derjenige, die bzw. der das Thema

der Masterarbeit gestellt hat; die zweite bzw. den zweiten Prüfenden bestimmt das Prüfungsamt. Hierbei muss gewährleistet sein, dass mindestens eine bzw. einer der Prüfenden ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer an der Universität Bonn ist. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfenden für die Masterarbeit vorschlagen. Auf den Vorschlag soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden; er begründet jedoch keinen Anspruch.

(3) Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 19 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsamt eine dritte Prüfende bzw. ein dritter Prüfender zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Bei der Mittelwertbildung wird entsprechend § 19 Abs. 6 verfahren. Die Masterarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" (4,0) oder besser sind.

(4) Die Bewertung der Masterarbeit wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitgeteilt. Wurde die Masterarbeit von mehreren Studierenden als Gruppenarbeit durchgeführt, ist der selbständige Anteil jedes einzelnen Studierenden innerhalb der Gesamtarbeit zu bewerten.

(5) Für die mit "ausreichend" (4,0) oder besser bewertete Masterarbeit erwirbt die Kandidatin bzw. der Kandidat 30 Leistungspunkte.

(6) Ist die Masterarbeit "nicht ausreichend" (5,0) oder gilt sie als "nicht bestanden", kann die Kandidatin bzw. der Kandidat sie einmal wiederholen. Fehlversuche in demselben oder verwandten bzw. vergleichbaren Studiengang an anderen Hochschulen werden angerechnet. Das Thema der zweiten Masterarbeit muss nicht aus demselben Gebiet ausgewählt werden, aus dem die erste Masterarbeit stammt. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit im Wiederholungsversuch in der in § 17 Abs. 7 genannten Weise ist jedoch nur zulässig, wenn die Studierenden bei der Anfertigung ihrer ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht haben. Wird auch die zweite Masterarbeit mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Masterprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Sind mehrere Prüfende an einer Prüfung beteiligt, so ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7 und 4,3 sowie 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Die Prüfung in einem Modul ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Setzt sich die Modulnote aus mehreren Prüfungsleistungen zusammen, errechnet sie sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gemäß Abs. 6. Die im Zeugnis auszuweisende Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	=	nicht ausreichend

(3) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten spätestens vier Wochen, die Bewertung der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin mitzuteilen. Die Bekanntmachung der Bewertung der schriftlichen Prüfungsergebnisse durch Aushang und/oder in elektronischer Form –entsprechend den datenschutzrechtlichen Vorgaben– ist ausreichend. Sie soll vor Ablauf der Regelstudienzeit erfolgen.

(4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module sowie die Masterarbeit mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet sind und 120 Leistungspunkte gemäß § 9 Abs. 3 erworben wurden.

(5) Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich aus dem mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichteten Durchschnitt (arithmetisches Mittel) der einzelnen Modulnoten. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Abweichend hiervon lautet die Gesamtnote "ausgezeichnet", wenn die Durchschnittsnote aller Modulprüfungen nicht schlechter als 1,3 ist und die Masterarbeit mit „sehr gut“ (1,0) benotet worden ist.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(7) Zur Erleichterung der internationalen Vergleichbarkeit ist der Gesamtnote die entsprechende Stufe des European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) zuzuordnen.

(8) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- ein Pflichtmodul mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht oder
- fünf Wahlpflichtmodule mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet sind oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gelten und Wiederholungsmöglichkeiten nicht mehr bestehen oder
- die wiederholte Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) gilt.

§ 20 Zeugnis

(1) Über die Ergebnisse der bestandenen Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag nach endgültigem Vorliegen aller Noten eine vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Sodann wird – möglichst innerhalb von vier Wochen – ein Zeugnis in deutscher Sprache ausgestellt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann auch eine englische Fassung des Zeugnisses ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält:

- sämtliche Module, aus denen Leistungspunkte erworben worden sind,
- die Angabe des Semesters des Erwerbs der Leistungspunkte,
- die dabei erzielten Noten der einzelnen Modulabschlussprüfungen,
- das Thema und die Note der Masterarbeit,
- die Gesamtnote der Masterprüfung sowie die entsprechende ECTS-Stufe.

- (2) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzmodulen/-fächern gemäß § 25 mit dem entsprechenden Studienumfang aufgenommen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es wird mit dem Siegel des Prüfungsamtes versehen und von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnet.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.
- (5) Verlässt eine Studierende bzw. ein Studierender die Hochschule ohne Studienabschluss, wird ihr bzw. ihm auf Antrag beim Prüfungsamt nach der Exmatrikulation ein Leistungszeugnis über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Dieses Zeugnis beschränkt sich auf die erfolgreich absolvierten Teile des Studiengangs. Darüber hinaus kann auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Bescheinigung ausgestellt werden, die zudem erkennen lässt, welche Prüfungsleistungen nicht bestanden sind oder zum Bestehen der Masterprüfung noch fehlen.
- (6) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrganges (Notenspiegel; Rangzahl) anzugeben.

§ 21

Diploma Supplement

Das Masterzeugnis wird durch ein "Diploma Supplement" ergänzt. Das "Diploma Supplement" gibt in einer standardisierten englischsprachigen Form ergänzende Informationen über Studieninhalte, Studienverlauf, die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen und über die verleihende Hochschule.

§ 22

Masterurkunde

Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine mit dem Datum des Zeugnisses versehene Masterurkunde in deutscher Sprache über die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 ausgehändigt. Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan und von der

bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsbeirates der Landwirtschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Landwirtschaftlichen Fakultät versehen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann auch eine englische Fassung der Masterurkunde ausgestellt werden.

§ 23

Einsichtnahme in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf schriftlichen Antrag Einsichtnahme in seine Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist an das Prüfungsamt zu richten.

(2) Das Prüfungsamt bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Die Anfertigung von Kopien oder die Entnahme von Teilen der Prüfungsakte ist nicht zulässig.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

(1) Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann das Prüfungsamt nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, sowie die Gesamtnote entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für „nicht bestanden“ erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat eine Kandidatin bzw. ein Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet das Prüfungsamt unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen, und gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis auszustellen. Wenn eine oder mehrere der Prüfungen aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt worden sind, sind mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis auch die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, einzuziehen. Eine

Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Wird die Masterprüfung insgesamt für "nicht bestanden" erklärt, ist der Mastergrad abzuerkennen, und das Masterzeugnis, die Masterurkunde sowie alle übrigen Unterlagen, die den Studienabschluss dokumentieren, sind einzuziehen.

§ 25

Zusätzliche Prüfungsleistungen

Die Studierenden können, solange noch nicht alle Prüfungsleistungen erbracht sind, auf Antrag Prüfungsleistungen im Umfang von max. 12 Leistungspunkten in Modulen erbringen, die nicht aus dem Lehrangebot des gewählten Schwerpunktes bzw. des eigenen Studienganges, aber an einer Fakultät als Prüfungsfach anerkannt sind (Zusatzmodule). Das Ergebnis der Prüfungsleistungen in diesen Zusatzmodulen wird auf Antrag der Studierenden in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

§ 26
Inkrafttreten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn - Verkündungsblatt - in Kraft.

K. Schellander
Der Dekan
der Landwirtschaftlichen Fakultät
Universitätsprofessor Dr. Karl Schellander

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Landwirtschaftlichen Fakultät vom 10. Juni 2009, sowie der EntschlieÙung des Rektorats vom 29. September 2009.

Bonn, den 13. Oktober 2009

J. Fohrmann
Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Jürgen Fohrmann

Anlage 1

Ordnung zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung gemäß § 3 der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften

I. Allgemeine Grundsätze

(1) Die Zulassung zum Masterstudiengang Agrarwissenschaften setzt neben dem Nachweis der in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zulassungsvoraussetzungen den Nachweis einer besonderen studiengangbezogenen Eignung voraus.

(2) Der Nachweis der besonderen studiengangbezogenen Eignung wird nach dieser Ordnung in einem besonderen Verfahren (Eignungsfeststellungsverfahren) festgestellt.

(3) Ziel des Verfahrens ist es festzustellen, ob eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber über besondere studiengangbezogene Fähigkeiten verfügt, die einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erwarten lassen.

(4) Die §§ 6, 7, 8, 23 und 24 der Masterprüfungsordnung finden entsprechende Anwendung.

II. Antragsberechtigung und –verfahren / Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren

(1) An dem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung können Studienbewerberinnen und -bewerber teilnehmen, die über die in § 3 Abs. 1 der Masterprüfungsordnung aufgeführten Zugangsvoraussetzungen verfügen bzw. gemäß Abs. 6 voraussichtlich verfügen werden.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren ist unter Verwendung der durch das Prüfungsamt bereit gestellten Antragsvordrucke zu stellen. Die Zulassung erfolgt nur zum Wintersemester. Der Bewerbungsschluss wird jeweils rechtzeitig vom Prüfungsamt bekannt gegeben. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingangsstempel der Universität Bonn. Der Bewerbungstermin und die Erteilung der Bescheide gemäß Abschnitt VII werden mit der Einschreibungsfrist koordiniert.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen in Ablichtung beizufügen:

a) der Nachweis über die formale Qualifikation gemäß § 3 Abs. 1a) der Masterprüfungsordnung,

- b) der Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß § 3 Abs. 1b) der Masterprüfungsordnung,
- c) ein ausgefüllter Antragsbogen zur Studienplatzbewerbung,
- d) ein Lebenslauf mit ausführlicher Darstellung des bisherigen Bildungsganges.

(4) Über den Antrag auf Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet das Prüfungsamt.

(5) Die Zulassung wird versagt, wenn der Antrag unvollständig ist oder die unter Abs. 3 formulierten Voraussetzungen nicht vorliegen.

(6) Sind die Unterlagen gemäß Abs. 3a) zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht verfügbar, so reicht für die Antragstellung eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Hochschule sowie eine Aufstellung der absolvierten Module mit ihrer Bewertung. Der formale Nachweis ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller umgehend nach Erhalt nachzureichen.

III. Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens und Prüfende

(1) Für die Organisation der Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens ist das Prüfungsamt für das Masterstudium zuständig.

(2) Das Prüfungsamt bestellt die Prüfenden im Eignungsfeststellungsverfahren. § 7 der Masterprüfungsordnung findet entsprechende Anwendung.

IV. Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die Eignung von Studienbewerberinnen und -bewerbern, die den Bachelorstudiengang Agrarwissenschaften an der Universität Bonn oder einen gleichwertigen bzw. verwandten Studiengang mindestens mit der Note „befriedigend“ (3,0) abgeschlossen haben, gilt als festgestellt. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft das Prüfungsamt.

(2) Bei allen übrigen Studienbewerberinnen und -bewerbern wird auf der Grundlage der Bewerbungsunterlagen zunächst festgestellt, ob das erforderliche Ausbildungsniveau im Fach Agrarwissenschaften erreicht ist. Maßstab für die Feststellung des Ausbildungsniveaus ist der Kenntnisstand, der im Bachelor-Studium des Faches Agrarwissenschaften an der Universität Bonn am Ende des 4. Studiensemesters erreicht wird. Dabei wird besonders überprüft, ob die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber in den nachfolgend aufgeführten oder als gleichwertig eingestuften Modulen über die für ein erfolgreiches

Studium im Masterstudiengang Agrarwissenschaften erforderlichen Kenntnisse verfügt:

- Grundlagen der Pflanzenproduktion I (BA-A-2/02),
- Tierzucht und -haltung (BA-A-2/03),
- Nachhaltige gärtnerische und agrarische Landnutzung (BA-A-2/06)

(3) Ein Eignungsfeststellungsverfahren kann entfallen, wenn die drei in Absatz 2 aufgeführten oder als gleichwertig eingestuften Module mit jeweils einer Note von „befriedigend“ (3,0) oder besser abgeschlossen wurden. Für die übrigen Studienbewerberinnen und -bewerber ist die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren erforderlich.

(4) Im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens wird eine schriftliche oder mündliche Prüfung durchgeführt, um die Eignung der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers im Sinne des in Abs. 2 definierten Ausbildungsniveaus festzustellen. Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt maximal drei Stunden. Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal eine Stunde. Die Prüfungsform sowie der Prüfungstermin wird den Studienbewerberinnen und -bewerbern, welche die Zulassungsvoraussetzungen zum Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Abschnitt II erfüllen, schriftlich mitgeteilt.

(5) § 11 Abs. 6 der Masterprüfungsordnung gilt analog.

V. Versäumnis und Täuschung

(1) Bleibt eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber ohne ausreichende Entschuldigung der Prüfung fern, gilt die besondere studiengangbezogene Eignung als nicht nachgewiesen.

(2) War eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber infolge Krankheit gehindert, an der Prüfung teilzunehmen, ist ein ärztliches Attest vorzulegen, das die Befundangaben enthält, die das Prüfungsamt zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit benötigt. Erkennt das Prüfungsamt die Gründe an, kann im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten ein Nachholtermin bestimmt werden.

(3) Versucht eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung insgesamt mit „0“ (null) Punkten bewertet. Bei Feststellung durch Aufsichtführende gemäß Satz 1 kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber verlangen, dass die Entscheidung vom Prüfungsamt überprüft wird.

(4) Hat eine Studienbewerberin bzw. ein Studienbewerber in einem Verfahren zur Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheides nach Abschnitt VII Abs. 1 bekannt, kann das Prüfungsamt die Feststellung der besonderen studiengangbezogenen Eignung widerrufen und informiert hierüber das Studentensekretariat. Ein Widerruf ist bis zum Abschluss des Masterstudiums möglich.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsamtes gemäß den Absätzen 1 bis 3 sind der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Den Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

VI. Bewertung der Prüfungsleistung im Eignungsfeststellungsverfahren

(1) Die in der schriftlichen oder mündlichen Prüfung erbrachten Leistungen werden nach Punkten bewertet. Die Eignungsfeststellungsprüfung hat bestanden, wer mindestens 50 Prozent der Höchstpunktzahl erreicht.

(2) Die schriftliche Prüfung ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfungsleistung wird von den beiden Prüfenden jeweils gesondert nach Punkten bewertet. Die Gesamtbewertung der Prüfungsleistung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfenden.

(3) Die mündliche Prüfung wird entweder vor mehreren Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden (§ 7 Masterprüfungsordnung) als Einzel- oder Gruppengespräch abgelegt. Bei Gruppenprüfungen ist zu gewährleisten, dass auf alle Kandidatinnen und Kandidaten innerhalb einer Gruppe dieselbe Prüfungszeit entfällt. Im Falle der Prüfung durch eine Prüfende bzw. einen Prüfenden hat die bzw. der Prüfende die Beisitzende bzw. den Beisitzenden vor der Festsetzung des Ergebnisses unter Ausschluss der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers zu hören.

VII. Bekanntgabe des Ergebnisses und Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens

(1) Das Ergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich vom Prüfungsamt mitgeteilt. Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen; er soll die Gründe für die ablehnende Entscheidung enthalten.

(2) Studienbewerberinnen bzw. -bewerber, die das Eignungsfeststellungsverfahren nicht erfolgreich durchlaufen haben, können sich frühestens zum Termin des folgenden Jahres erneut dem Eignungsfeststellungsverfahren unterziehen. Eine zweite Wiederholung ist nicht möglich.

VIII. Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler

Bei Studierenden, die bereits in einem Masterstudiengang Agrarwissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren, prüft das Prüfungsamt die individuelle Qualifikation einschließlich des bereits erfolgten Eignungsfeststellungsverfahrens. Stellt das Prüfungsamt die Gleichwertigkeit der Studiengänge und des Eignungsfeststellungsverfahrens fest, so kann die Studienbewerberin bzw. der Studienbewerber von der erneuten Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren an der Universität Bonn befreit werden.

Anlage 2 Modulplan für den Masterstudiengang Agrarwissenschaften

V= Vorlesung, S= Seminar, Ü= Wiss. Übung, P= Praktikum, E= Exkursion, LP = Leistungspunkte, SP = Schwerpunkt

Pflichtmodule für alle Schwerpunkte

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MA-P,N,T-01 Betriebsplanung, Investition, Finanzierung; 2V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Kenntnisse über Instrumentarien zur Unterstützung von Planung und Entscheidungsfindung; Anwendung von Planungsmodellen, Entwicklung und Beurteilung von Produktions-, Investitions- und Finanzierungsalternativen	Keine	Klausur	6
MA-P,N,T-02 Agrarökosysteme/ Agroecosystems: fluxes of energy, matter and information; 3V, 1S	Keine	1 Sem.	Ökosysteme: Systemtheorie, biotische und nicht-biotische Interaktionen in (Agro-)ökosystemen; Flüsse von Energie, Materie und Information in Ökosystemen; Stabilität, Plastizität, Elastizität von Ökosystemen.	regelmäßige Teilnahme am Seminar, Protokoll	Referat	6
MA-P,N,T-03 Präzisionslandwirtschaft; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der Methoden, Techniken, Sensorik sowie Informationstechnologien in der Tierhaltung und im Pflanzenbau sowie Strategien des teilflächenspezifischen Anbaus landw. Kulturen	Teilnahme an Praktika und Exkursion	Klausur	6
MA-P,N,T-04 Molecular Methods in Animal and in Plant Science; 2V, 2Ü, 1E	Keine	1 Sem.	Betrachtung aktueller in Tier- und Pflanzenwissenschaften genutzter molekularer Techniken und deren informeller Wert	Teilnahme an Übungen und Exkursion, Vortrag	Klausur	6

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt Crop Science (mind. 6 Module aus dem Schwerpunkt sind zu wählen)

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Pflanzenernährung						
MA-P- 01 Managerial and communication skills: From knowledge to action; 2Ü, 3S	Keine	1 Sem.	Projektplanung und -management; wissenschaftliche Kommunikation, Planung und Abfassen von Projektanträgen	Entwicklung und Abfassen eines Projektplanes (incl. Arbeitsplanung)	Präsentation	6
MA-P- 02 Produkt- und Prozessqualität; 3V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus BA-A,E-1/08	1 Sem.	Qualitätsparameter von Nahrungsmitteln und Futtermitteln, Faktoren, die diese Qualität beeinflussen, Qualitätsmanagement	Seminararbeit, Präsentation	Klausur	6
MA-P- 03 Interactions between crop nutrition and the environment; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Prozesse relevant in Boden und Rhizosphäre für die Nährstoffaufnahme; Phyllosphäre: Prozesse mit Relevanz für Wasserhaushalt und Stoffaustausch; umfangreiche Kenntnisse über Nährstoffangebot und Bemessung des Versorgungszustandes	Erfolgreiche Teilnahme am Laborpraktikum; Pflanzenanalyse und Datenprotokoll	Klausur	6

MA-P- 04 Responses of crop plants to abiotic stresses; 3V, 2S	Kenntnis der Inhalte aus: MA-P-08	1 Sem.	Impakt und Effekte of Stressfaktoren auf Nutzpflanzen, Stressanpassung; morphologische, physiologische und molekulare Reaktionen, Messen von Stressreaktionen	Teilnahme am Laborpraktikum, Datenprotokoll mit Ausarbeitung	Klausur	6
MA-P- 05 Physiology of nutrient uptake and translocation; 2V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Physiologie der Stoffaufnahme, N ₂ -Fixierung, elektrochemische Gradienten, Pumpen, Kanäle, Transporter, Plasmalemma-gebundene Reduktasen; Wasseraufnahme und -transport in der Pflanze; Nährstoff-Funktionen	Teilnahme am Laborpraktikum, Datenprotokoll	Klausur	6
MA-P- 06 Crop and fruit physiology, signalling and allelopathic interactions; 2,5V, 2,5Ü	Keine	1 Sem.	Prozesse der Stoffallokation in Nutzpflanzen auf Niveau von Genom, Proteom, Metabolom, Beeinflussung dieser Prozesse durch Umweltfaktoren und allelopathisch wirksame Substanzen über Signalketten	Teilnahme am Laborpraktikum, Datenprotokoll mit Ausarbeitung	Klausur	6
Bodenwissenschaften						
MA-P- 07 The Pedosphere: Use, degradation and protection of soils; 3V, 2S, 0,5E	Knowledges from Modules BSc in Agriculture/ Agronomy, Ecology, Geography, Geology	1 Sem.	Verständnis der Beschaffenheit, Funktionen und anthropogen bedingter Degradation der Pedosphäre	Referat, Protokoll	Klausur	6
MA-P- 08 Project tutorial soil ecology and soil conservation; 2S, 2,5P	Keine	1 Sem.	Wissenschaftliches Management eines kleines Forschungsprojektes	Keine	mündl. Präsentation	6
MA-P- 09 Soil Ecology and Biogeochemistry; 4V	Keine	1 Sem.	Prinzipien der Bodenökologie und biogeochemischer Prozesse in großen Bodenökosystemen	Keine	Klausur	6
MA-P- 10 Soil Microbiology; 2V,3Ü	Keine	1 Sem.	Vermittlung von Methodenkenntnissen der Bodenmikrobiologie und ihres gezielten Einsatzes bei der Untersuchung mikrobieller Populationen und biochemischer Prozesse	Protokoll	Klausur	6
Organischer Landbau						
MA-P- 11 Organic Agriculture in the tropics and subtropics; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Ziel: Erwerb umfassender Kenntnisse der Produktionstechnik und Produktionsökologie im Ökologischen Landbau der Tropen und Subtropen	erfolgreiche Präsentation eines Seminarbeitrags	Klausur	6
MA-P- 12 Optimierungsstrategien im Organischen Landbau; 2V, 1Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Vermittlung profunder Kenntnisse von spezifischen Aspekten der Produktionstechnik und Produktionsökologie im Organischen Landbau	Teilnahme an den Übungen, erfolgreiche Präsentation eines Seminarbeitrags	Klausur	6
MA-P- 13 Pflanzenbauliches Systemmanagement im Ökologischen Landbau; 2V, 1Ü,1S	Keine	1 Sem.	Erlernen und Verstehen von pflanzenbaulichen Zusammenhängen durch reflexiven Dialog zu Kernelementen des Ökologischen Landbaus. Erwerb der Fähigkeit zur intensiven Analyse eines ökologisch wirtschaftenden Praxisbetriebes und zur selbständigen Entwicklung von Optimierungsansätzen	Teilnahme an den Übungen, erfolgreiche Präsentation eines Seminarbeitrags	Klausur	6

Technik in der Landwirtschaft						
MA-P,-14 Nachwachsende Rohstoffe, Anbau und Verwertung; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Kenntnisse über Produktgruppen, die Technik für den Anbau und die technischen Nutzungsmöglichkeiten von NaWaRo	Teilnahme an Übungen und Exkursion, Protokoll	Klausur	6
MA-P, -15 Technology in Horticultural Production; 3V, 1E	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse und Verständnis der Techniken und Entwicklungen in der gartenbaulichen Produktion einschließlich Gewächshauskulturen	Teilnahme an der Exkursion und Bericht	Klausur	6
MA-P,-16 Projektseminar Agrarsystemtechnik; 4S	Keine	1 Sem.	Vermittlung von Planungsmethoden und -instrumenten sowie Informationsbeschaffung und –bewertung. Selbstständiges Durchführen von typischen Planungsaufgaben in landwirtschaftlichen Unternehmen unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer, arbeitswirtschaftlicher, Umwelt- und Kosten-Aspekte, Projektierung und Bewertung pflanzenbaulicher Produktionssysteme sowie technischer Problemstellungen in Bezug auf Umwelt	Anfertigen von selbsterklärenden Projektskizzen	Präsentation	6
Pflanzenzüchtung						
MA-P- 17 Genomanalyse i. d. Pflanzenzüchtung; 2V, 2Ü	Kenntnisse in Genetik und Pflanzenzüchtung	1 Sem.	Theorie und Methoden in Crop Genomics	Unbenoteter Teilnahmechein an den Übung	Klausur	6
MA-P- 18 Projektseminar Pflanzenzüchtung; 0,5V, 3,5S	Kenntnisse in Genetik und Pflanzenzüchtung	1 Sem.	Theorie und Methoden zur Pflanzenzüchtung bei quantitativ vererbten Merkmalen und Zuchtwertschätzung	Keine	Referat = 1,5 LP Projektarbeit = 4,5 LP	6
Gartenbau						
MA-P-20 Produkt- und Qualitätsmanagement in Sonderkulturen; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über technologische Faktoren sowie physiologische Vor- und Nacherntefaktoren mit Bedeutung für Lagerung und Frischhaltung von Obst und Gemüse	Teilnahme an den Übungen	Klausur	6
MA-P-21 Scientific approaches in horticultural research; 2V, 1S, 1P	Kenntnis der Inhalte aus BA-A,E,1/08, BA-A-3/11	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse und Verständnis wissenschaftlicher Methoden in der gartenbaulichen Forschung	Teilnahme an Labor-/ Feldkursen und Seminar, Protokoll, Referat	Klausur	6
MA-P-22 Horticultural Production Systems; 2V, 1S, 1E	Kenntnis der Inhalte aus BA-A,E,1/08, BA-A-3/11	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über gartenbauliche Produktionssysteme und deren Faktoren mit speziellem Bezug zu Obst- und Gemüsebau, Baumschulen und Gärtnereien	Teilnahme am Seminar und der Exkursion	Klausur	6
MA-P-23 Current Topics in Horticulture; 2S, 2E	Kenntnis der Inhalte aus BA-A,E,1/08, BA-A-3/11	1 Sem.	Kenntnis und Verständnis innovativer Technologien im Gartenbau	Teilnahme am Laborkurs und Seminar, Protokoll, Vortrag	Klausur	6

MA-P-24 Supply Chain Management für Obst, Gemüse u.d. Verarbeitungsprodukte; 3V, 1E	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über Maßnahmen und Technologien in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und Qualität in der gesamten Supply Chain von Obst und Gemüse	Teilnahme an den Exkursionen	Klausur	6
Phytomedizin						
MA-P-25 Haltung und Anwendung von Nutzarthropoden; 2V, 2P, 1E	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der Biologie und praktischen Fertigkeiten der Haltung und des Einsatzes von Bestäubern sowie der Pflanzenschutz-relevanten Arthropoden.	schriftl. Ausarbeitung eines Referats	Klausur	6
MA-P-26 Biology of host – parasite interactions; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der Biologie und Entwicklung von Pathogenen und Schadtieren, deren Wechselwirkungen mit Wirtspflanzen und Umwelt	Seminarvortrag, Seminararbeit	Klausur	6
MA-P-27 Diagnosis and identification of pests and pathogens; 1V, 1S, 2P	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der Biologie und Entwicklung von Pathogenen und Schadtieren, deren Systematik und Bestimmung, sowie zur Isolierung und Anreicherung von Schaderregern	regelmäßige Teilnahme am Praktikum, Seminarvortrag, Seminararbeit	Klausur	6
MA-P-28 Project seminar phytomedicine; 4S	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der Biologie und Entwicklung von Pathogenen und Schadtieren, deren Systematik und Bestimmung, sowie zur Vermeidung und Bekämpfung von Schaderregern	regelmäßige Teilnahme am Seminar, Seminarvortrag	Hausarbeit	6
MA-P-29 Experimental phytomedicine; 1V, 1S, 3P	Keine	1 Sem.	Vertiefende und spezielle Kenntnisse in der der experimentellen Phytomedizin, selbstständige Laborprojekte	regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Seminar	Hausarbeit	6
MA-P-30 Resistance and tolerance to pests and parasites plant protection and plant breeding; 1V, 1,5S, 1P, 0,5E	Keine	1 Sem.	Vertiefende Kenntnisse über Resistenz und Toleranz von Pflanzen gegenüber Schaderregern, Maßnahmen im Pflanzenschutz und -züchtung	regelmäßige Teilnahme am Praktikum und Seminar, Seminarvortrag	Hausarbeit	6
MA-P-31 Ecology and epidemiology of pathogens and yield responses; 1V, 3S	Keine	1 Sem.	Vertiefende Kenntnisse über Ausbreitung von Schaderregern unter unterschiedlichen Umweltbedingungen, Einfluss pflanzenbaulicher Maßnahmen auf den Massenwechsel von Schadorganismen, Erfassung und Bewertung des Auftretens, Erfassung von Ertragswirkungen	Vortrag, Seminararbeit	Klausur	6
MA-P-32 Biological system management; 1V, 3S	Keine	1 Sem.	Erarbeitung detaillierter Kenntnisse zur Steuerung von Produktionssystemen, Anwendung und Nutzung von Antagonisten, Charakterisierung und Bewertung von biologischen Bekämpfungsmodellen, Fallbeispiele	Vortrag, Seminararbeit	Klausur	6

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt Naturschutz und Landschaftsökologie (mind. 6 Module aus dem Schwerpunkt sind zu wählen)

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MA-N-01 Geobotanik u. Naturschutz; 4V	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A,E-1/09 BA-A-3/09	1 Sem.	Methoden, Arbeitsgebiete, grundlegende und weiterführende Erkenntnisse in der Geobotanik; naturwissenschaftliche, gesellschaftliche und rechtliche Grundlagen des Naturschutzes incl. Strategien und Umsetzung	Keine	Klausur	6
MA-N-02 Ökologie natur- schutzrelevanter Tiergruppen; 1V, 3Ü	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-3/09	1 Sem.	Lebensweise, Habitatbindung, Funktionen, . Kenntnisse taxonomischer Merkmale, Gefährdungsursachen, Konzepte und Maßnahmen zum Schutz	Keine	Klausur	6
MA-N-03 Pflanzengesellschaften u. deren Standorte; 4P, 1E	Kenntnis der Inhalte aus: MA-N-01, BA-A-3/09	1 Sem.	Methoden, Erkenntnisse und Anwendungen der Vegetationskunde in Landnutzung und Naturschutz	Teilnahme an der Exkursion	schriftl. Ausarbeitung eines Protokolls	6
MA-N-04 Biozönologie und Populationsbiologie; 3Ü, 1S	Kenntnis der Inhalte aus: BA-A-3/09 MA-N-02	1 Sem.	Methodenkenntnisse: Biozönologie und Populationsbiologie. Funktionen von Lebensgemeinschaften im Ökosystem, Konkurrenz und Nischenseparation	Referat	schriftl. Ausarbeitung eines Referats	6
MA-N-05 Erstellung und Interpretation v. bodenkd. / landschaftsök. Karten; 1,6Ü, 2,4S	allgemeiner: ein Modul aus dem Pflichtbereich MA-P- Bodenwissen- schaften	1 Sem.	Ansprache von Böden und ihrer Vergesellschaftung, Bewertung der Standorteigenschaften unter landwirtschaftlichen und geoökologischen Gesichtspunkten, Erstellung und Interpretation von Boden- und Themenkarten	regelmäßige Teilnahme, Erstellen einer Themenkarte als Hausarbeit und deren Präsentation	mündl. Prüfung	6
MA-N-06 Raumplanung und Bodenordnung; 2V, 3S	Keine	1 Sem.	Methoden und Strategien der Raumplanung und des Flächenmanagements	erfolgreiche Praktikumsteilnahme	Klausur	6
MA-N-07 Methoden der Ökosystem- und Naturschutzforschung; 1V, 3Ü	Keine	1 Sem.	Methodenkenntnisse in den Bereichen Vegetationskunde, Mikroklima, Gewässeranalytik, Populationsbiologie, Populationsgenetik	Keine	schriftl. Ausarbeitung eines Referats	6
MA-N-08 Natürliche und anthropogene Ökosysteme der Erde; 4V	Keine	1 Sem.	Aufbau und Regelmechanismen von Ökosystemen, Störanfälligkeit natürlicher und anthropogener Ökosysteme in verschiedenen Klimazonen	Keine	Klausur	6
MA-N-09 Vegetation mitteleurop. Kulturlandschaften; 4V	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der natürlichen Waldgesellschaften Mitteleuropas, ihrer Standorte und Ersatzgesellschaften; Kenntnisse der Pflanzengesellschaften des Wirtschaftsgrünlandes, Magerrasen und Heiden und ihrer nutzungsabhängigen Differenzierung	Keine	Klausur	6

MA-N-10 Kartierung, Analyse und naturschutzfachliche Bewertung terrestri. und aquati. Ökosysteme; 5P	Kenntnis der Inhalte aus: MA-N-03, MA-N-04	1 Sem.	selbstständige Kartierung, Analyse und Bewertung von Ökosystemen auf der Basis floristisch-vegetationskundlicher und tierökologischer Kenntnisse	Keine	schriftl. Ausarbeitung eines Referats	6
MA-N-11 Landnutzung und Biodiversität; 1S, 4E	Kenntnis der Inhalte aus: MA-N-02, MA-N-03	1 Sem.	Kenntnis der Zusammenhänge zwischen Biodiversität und Landnutzung am Beispiel verschiedener Landschaften / Naturräume Europas	Präsentation	Projektarbeit oder Referat	6
MA-N-12 Ökologische Analyse und Bewertung landw. Betriebe; 1S, 5P	Kenntnis der Inhalte aus: MA-N-10,	1 Sem.	Selbstständige Analyse und Bewertung landwirtschaftlicher Betriebe im Hinblick auf den abiotischen und biotischen Ressourcenschutz; Beurteilung verschiedener Bewertungsverfahren; Erarbeitung und Empfehlung von Nutzungsalternativen aus naturschutzfachlicher und sozioökonomischer Sicht	Präsentation	Projektarbeit oder Referat	6
MA-N-13 Biodiversität und internationaler Naturschutz; Biodiversity and nature conservation 1V, 3S	Keine	1 Sem.	Mechanismen der Aufrechterhaltung der Biodiversität. Internationale Abkommen. Mechanisms of Maintenance of Biodiversity, International Conventions, (eg. CBD, Ramsar, CSM, IUCM)	Keine	Präsentation	6
MA-N-14 Schadstoffe im Boden und ihre Risikoabschätzung; 4V	Keine	1 Sem.	Kenntnisse der Reaktionen, Bahnen und Risiken von Schadstoffen im Boden und deren Einflüsse auf die Umwelt	Keine	Klausur	6
MA-N-15 Landschaftsentwicklung ländlicher Räume; 4V	Keine	1 Sem.	Konzeptionen und Instrumente der Raumordnung, Regionalentwicklung und Landschaftsplanung	Keine	Klausur	6

Wahlpflichtmodule für den Schwerpunkt Tierwissenschaften (mind. 6 Module aus dem Schwerpunkt sind zu wählen)

Modul	Teilnahmevoraussetzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
MA-T-01 Statistische Methoden in der Tierzucht; 2V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Entwicklung eines speziellen Verständnisses über genetisch-statistische Verfahren in der Tierzucht	Keine	Klausur	6
MA-T-02 Produktionskrankheiten; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Kenntnis der komplexen Belastungen von hochleistenden Nutztieren und der Präventionsmaßnahmen	Teilnahme am Seminar	Präsentation	6
MA-T-03 Spezielle Verfahrensgestaltung i. d. Tierproduktion; 3V, 2Ü	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse in der speziellen Ausgestaltung von Haltungsverfahren	Projektskizzen,	mündl. Prüfung	6

MA-T-04 Gesundheits- und Krisenmanagement; 2V, 2Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Vermittlung von Grundlagen und Prinzipien des betrieblichen Gesundheits- und Krisenmanagements Vermittlung von Kenntnissen: zur eigenständigen Planung, Durchführung und Evaluation von Präventivmaßnahmen unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden über die unterschiedlichen Methoden und Konzepten der Risikoanalyse	erfolgreicher Abschluss der Seminararbeit	Klausur	6
MA-T-05 Rinderzucht; 1V, 1Ü, 2S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über theoretische und praktische Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Rinderzucht	Teilnahme an Übungen, regelmäßige Teilnahme am Seminar, Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6
MA-T-06 Schweinezucht; 1V, 1Ü, 2S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über theoretische und praktische Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Schweinezucht	Teilnahme an Übungen, regelmäßige Teilnahme am Seminar, Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6
MA-T-07 Wiederkäuerernährung; 2V, 1Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Ernährung von Wiederkäuern	Keine	mündl. Prüfung = 3,6 LP Referat = 2,4 LP	6
MA-T-08 Schweineernährung; 2V, 1Ü, 1S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse in ausgewählten, zentralen Gebieten der Ernährung von Schweinen	Keine	mündli. Prüfung = 3,6 LP Referat = 2,4 LP	6
MA-T-09 Molekulare Tierzucht; 1V, 1Ü, 2S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über theoretische und praktische Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der molekularen Tierzucht	Teilnahme an Übungen, regelmäßige Teilnahme am Seminar, Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6
MA-T-10 Geflügelwissenschaft; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Spezielles Verständnis der theoretischen und praktischen Arbeiten, Methoden und Verfahren der Geflügelwissenschaft	Vortrag	Klausur	6
MA-T-11 Pferdewissenschaft; 3V, 1Ü	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über theoretische und praktische Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Pferdezucht und Pferdeernährung	Teilnahme an Übungen	Klausur	6
MA-T-12 Bio- und Gentechnologie in Agrar- und Ernährungswissenschaft; 1V, 2S, 1P	Keine	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen über Verfahren der Bio- und Gentechnologie bei Mikroorganismen, Pflanzen und Tieren	Teilnahme am Praktikum, regelmäßige Teilnahme am Seminar, Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6

MA-T-13 Angewandte Bioinformatik in der Tierwissenschaft; 2V, 2Ü	Grundkenntnisse der Statistik	1 Sem.	Versuchspläne und deren Auswertung, multivariate Kovarianzanalyse (ANOVA), multiple Mittelwertsvergleiche, Parameterschätzung (kleinste Quadrate, maximum likelihood, BLUE und BLUP), Schätzung von Varianzkomponenten, Umgang mit professioneller Statistik-Software. Optional: Grundzüge der Bayes-Statistik, mixed model framework.	Keine	mündliche Prüfung	6
MA-T-14 Spezielle Aspekte der Qualität tierischer Produkte; 4S	Keine	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen zur Qualitätsbeschreibung und Bewertung tierischer Erzeugnisse. Vermittlung von Kenntnissen über qualitätsbeeinflussende Faktoren tierische Erzeugnisse.	Keine	Hausarbeit	6
MA-T-15 Physiologie, Pathologie und Biotechnik der Fortpflanzung; 2V, 1P, 1E	Keine	1 Sem.	Verständnis der Reproduktionsbiologie von Nutztieren (incl. Physiologie, Pathologie und Biotechnologie) sowie von Maßnahmen zur Optimierung der Reproduktionsleistung	Teilnahme am Praktikum und den Exkursionen	Klausur	6
MA-T-16 Produktionsverfahren Nutztiere; 2V, 2S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über theoretische und praktische Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der Schweine-, Schafe-, Rinder- und Pferdehaltung und Erzeugung	Regelmäßige Teilnahme am Seminar, Präsentation einer Seminararbeit	Klausur	6
MA-T-17 Zoonosen; 3S, 1E	BSc Agrar (SP Tierwissenschaften) Veterinär- o. humanmed. Studium	1 Sem.	Kenntnis der Krankheitsbilder, Infektionsmodi, Diagnostik und Seuchenprophylaxe der wichtigsten Zoonosen	Teilnahme an den Exkursionen	Präsentation	6
MA-T-18 Arbeitsmethoden in der Tierernährung; 1S, 3P	Keine	1 Sem.	Erwerb experimenteller Fertigkeiten und Erfahrungen in der Anwendung wesentlicher Arbeitsmethoden, ausgerichtet an aktuellen Forschungsarbeiten	Bericht	Präsentation	6
MA-T-19 Futterkonservierung - Verfahren und Qualitätsmanagement; 3V; 1Ü	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse der Technik zur Futterkonservierung und des Futterqualitätsmanagements; Bewertung von Konservierungsverfahren für Grobfuttermittel	Keine	mündl. Prüfung	6
MA-T-20 Planungsseminar - Tierhaltung: Planungsmethoden und Projektstudie; 2V, 3S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Anlagen- und Gebäudeplanung Eigenständige Erstellung von Projektskizzen	Projektskizzen	mündl. Prüfung	6
MA-T-21 Gebäude-, Energie- und Umwelttechnik im landw. Bauwesen; 3V, 1Ü/E	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse in der landwirtschaftlichen Gebäude-, Energie-, und Umwelttechnik	Keine	Klausur	6
MA-T-22 Genetische Analyse von komplexen Merkmalen; 2Ü, 2S	Keine	1 Sem.	Vertiefte Kenntnisse über theoretische und praktische Arbeitsweisen, Methoden und Verfahren der genetischen Analyse komplexer Merkmale	Keine	Referat	6

MA-T-23 Kühlkettenmanagement; 2V, 2S, 2P	Keine	1 Sem.	Erwerb von Kenntnissen: über die logistischen Abläufe in der Kühlkette über die Frischebewertung bzw. den Frischeverlust (Verderb) von kühlpflichtigen Lebensmitteln über Methoden zur Überwachung der Einhaltung der Kühlkette von der Produktion bis zum Verbraucher	Seminararbeit	Klausur	6
MA-T-24 Prognose- und Entscheidungsmodelle im vorbeugenden Verbraucherschutz; 1V, 1Ü, 2S	Kenntnis der Inhalte aus I BA-A-2/10 MA-T-13	1 Sem.	Vermittlung von Kenntnissen: über Struktur, Anwendungsbereiche und Kategorien von Modellen in der Prävention von Krankheiten und Entscheidungsunterstützung im vorbeugenden Verbraucherschutz - mathematische Grundlagen für Wachstumsmodellen, Infektions- und Prognosemodelle; Eigenständige Auswahl und Nutzenbetrachtung der methodischen Ansätze in Rahmen der Risikobewertung und des Risikomanagements	Seminararbeit	Klausur	6

Masterarbeit

Modul	Teilnahme- voraus- setzungen	Dauer	Prüfungsgegenstand/Lernziel	Studienleistung als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme	Prüfungsform	LP
Masterarbeit	mind. 42 LP			Keine	Schriftliche Arbeit	30

Sechs Wahlpflichtmodule (entsprechend 36 LP) müssen aus dem Wahlpflichtmodulkatalog des gewählten Schwerpunktes gewählt werden. Fünf Wahlpflichtmodule können aus dem Angebot der Wahlpflichtmodule anderer Schwerpunkte dieses Studienganges gewählt werden. Davon drei Wahlpflichtmodule (entsprechend 18 LP) können aus dem Angebot von Modulen aus anderen Masterstudiengängen an der Landwirtschaftlichen Fakultät oder anderen Fakultäten der Universität Bonn gewählt werden.